

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2023

Verbandsgemeinden: Oberhelfenschwil

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten	2
3. Pensionstaxe.....	2
4. Allfällige Zuschläge pro Tag	2
5. Pflege- und Betreuungstaxen	3
6. Nebenleistungen	4
7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall	4
8. Abzüge, Rückvergütungen.....	4
9. Pflichten der Bewohner.....	5
10. Fakturierung	5
11. Zahlungsbedingungen	5

1. Grundsatz

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Oberhelfenschwil und der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG als Betreiberin des Pflege- und Kurhauses Oberhelfenschwil. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen maßgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

3. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer Altbau je nach Grösse	CHF 130.00 bis CHF 147.00
Einzelzimmer Altbau je nach Grösse bei Doppelbelegung	CHF 225.00 bis CHF 265.00
Einzelzimmer Rosengarten	CHF 147.00
Einzelzimmer Rosengarten bei Doppelbelegung	CHF 275.00
2- Zimmer Appartement mit Pflege Belegung 1 Person	CHF 175.00
2- Zimmer Appartement mit Pflege Belegung 2 Personen pro Person	CHF 130.00
Leistungen	
2- Zimmer Appartement Mietpreise auf Anfrage	

4. Allfällige Zuschläge pro Tag

- Zuschlag für:
 - Kur / AÜP/ Ferienbett pro Person und Tag CHF 15.00
- Kurtaxe gemäss Aufenthaltsdauer CHF 1.00

5. Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit von zwei Wochen wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflorgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflorgetaxen.

Pflege-Stufe	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Tagespauschale für Pflege nach KVG	Pflegefinanzierung Gemeinden (1)	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	-	4.05	33.00	37.05
2	19.20	-	20.70	33.00	53.70
3	28.80	14.35	23.00	36.00	59.00
4	38.40	31.00	23.00	36.00	59.00
5	48.00	47.65	23.00	36.00	59.00
6	57.60	64.30	23.00	36.00	59.00
7	67.20	80.95	23.00	38.00	61.00
8	76.80	97.60	23.00	38.00	61.00
9	86.40	114.25	23.00	38.00	61.00
10	96.00	130.90	23.00	38.00	61.00
11	105.60	147.55	23.00	35.00	58.00
12	115.20	164.20	23.00	35.00	58.00

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Nebenleistungen

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

6. Nebenleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflagegetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand in Rechnung gestellt:

■ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	6.00
■ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		
■ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		
■ Verpflegung und Getränke für Gäste		
■ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus		
■ Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Optiker usw.	CHF	63.00 / Std.
plus effektiv gefahrene Km PKW	CHF	0.80 / Km
■ Coiffeur, Pedicure		
■ Näharbeiten, Flickern der persönlichen Wäsche	CHF	63.00 / Std
■ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.70 / St.
■ Porto Post		
■ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz	CHF	17.00 / Mt.
■ RTV-Gebühren	CHF	4.40 / Mt.
■ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung		
■ Pers. Aufträge an den Technischen Dienst	CHF	63.00 / Std.
■ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Km		
■ Monatliche Briefpost-Nachsendung ausser Haus	CHF	13.00 / Mt.
■ Privathaftpflichtversicherung	CHF	2.00 / Mt.

7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

■ Vor Eintritt ist eine Kautio n der Pensionstaxe zu hinterlegen:		
– bei AÜP/ Kur/ Kurz- resp. Ferienaufenthalten bis 14 Tage	CHF	2'000.00
– bei Dauerbewohnern	CHF	8'000.00
Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.		
■ Unkostenbeitrag für Reinigung bei vorzeitigem Austritt	CHF	260.00
■ Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim	CHF	160.00
■ Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.		

8. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreiseta g werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflageleistungskosten verrechnet.

9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosen Entschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist dem Pflege- und Kurhaus Dorfplatz Oberhelfenschwil eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 15 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

Oberhelfenschwil, im Dezember 2022

Liebenau Schweiz gemeinnützige AG

Pflege- und Kurhaus Oberhelfenschwil



Jens Gundelach
Institutionsleitung MHI
Heimleitung



Reto Geiger
Geschäftsführung